

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2023-0.240.080

Begutachtungsverfahren Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Digitalisierung)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 28. März 2023 unter der Geschäftszahl 2023-0.196.013 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Digitalisierung), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 87 Abs. 11:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass das Unternehmensserviceportal (USP) für die Teilnahme an elektronischen Verfahren iZm dem gegenständlichen Bundesgesetz vorgesehen ist. Es wird angeregt, zeitgerecht die erforderlichen Gespräche zur technischen Anbindung der Verfahren an das USP zu aufzunehmen. Die entsprechende Fachabteilung der Sektion V (V/B/5) des BMF steht dafür gerne zur Verfügung.

Zu § 87 Abs. 12:

Es ist davon auszugehen, dass mit der Formulierung „[...] darf die jeweils zuständige Behörde auf automationsunterstütztem Wege Einsicht in das Unternehmensserviceportal (USP) [...]“ intendiert ist, Abfragen im Wege des Register- und Systemverbunds (RSV) nach § 1 Abs. 3 Z 2 Unternehmensserviceportalgesetz (USPG), BGBl. I Nr. 52/2009 vorzusehen. Es wird angeregt dies im Gesetz ausdrücklich klarzustellen, da nicht „Einsicht in das Unternehmensserviceportal“ genommen werden kann, sondern eine Einbindung der Behörde in den RSV erfolgt.

Hinsichtlich der Wortfolge „[...] das Ergänzungsregister gemäß § 6 Abs. 4 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004 [...]“ wird angenommen, dass vom Ergänzungsregister für sonstige Personen (ERsB) gesprochen wird. Eine in dieser Hinsicht relevante Novelle des E-Government-Gesetzes wurde letztes Jahr mit BGBl. I Nr. 119/2022 kundgemacht. In dieser Novelle kam es zu einer Umstellung der Systematik des ERsB, weswegen es nun lauten sollte „[...] das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene gemäß § 6b des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 119/2022 [...]“.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass es insgesamt zweckmäßiger erscheint, das Unternehmensregister (UR) gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz in § 87 Abs. 12 AWG aufzunehmen, da dieses die Daten aus öffentlich einsehbaren Registern (z.B. Firmenbuch, Vereinsregister) enthält. Das UR fungiert überdies auch als Stammdatenregister für das USP.

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates über die ELAK-Schnittstelle elektronisch zur Verfügung gestellt.

Wien, 17. April 2023

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt

